

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### ■ Schuldrecht

#### **Energieberatungsfirma muss Schadensersatz wegen Falschberatung zahlen**

Das Landgericht Berlin II hat mit Urteil vom 18. Februar 2025 eine Energieberatungsfirma wegen Falschberatung zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von rund 6.000 EUR verurteilt. Aufgrund der Falschberatung habe der Kläger (ein Verbraucher) Fenster und Dachfenster mit zu hohen Wärmedurchgangskoeffizienten einbauen lassen, die daher nicht förderfähig seien, Az. 30 O 197/23.

Der Kläger hatte die Beklagte mit der Energieberatung für die energetische Sanierung seines Einfamilienhauses beauftragt. In Zusammenarbeit mit der Beklagten beantragte er beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Förderleistungen gemäß der Richtlinie der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-Richtlinie) und erhielt einen entsprechenden Zuwendungsbescheid. Anschließend holte er Angebote für die Sanierungsmaßnahmen ein und schickte sie der Beklagten, die diese nicht beanstandete.

Für den Verwendungsnachweis der Fördermittel gab der Kläger in Absprache mit der Beklagten die Wärmedurchgangskoeffizienten an, die mit den verbauten Dämmmaterialien an der Gebäudehülle erreicht werden konnten (für Dach und Geschossdecke einen Koeffizienten von 0,2, für Fenster von 1,1 und für Dachflächenfenster von 1,3). Das Bundesamt teilte dem Kläger daraufhin mit, dass die technischen Mindestanforderungen bei der Sanierung nicht erreicht seien und hob den Förderbescheid teilweise auf. Die BEG-Richtlinie fordert Koeffizienten an Dachgebilden von 0,14 und an Fenstern von 0,95 bzw. 1,0 bei Dachflächenfenstern.

Die 30. Kammer des LG II sprach dem Kläger nun Schadensersatz in Höhe der eigentlich zu gewährenden Förderungssumme zu. Die Beklagte habe ihre Pflicht zur fachlich zutreffenden Beratung verletzt. Sie hätte insbesondere die vom Kläger vorgelegten Angebote auf ihre Förderungsfähigkeit prüfen müssen. Der Verweis der Beklagten, der Kläger hätte sich selbst über die förderungsrelevanten Wärmedurchgangskoeffizienten informieren können, führe ihr Leistungsangebot ad absurdum. Es sei gerade ihre Hauptleistungspflicht, einen Verbraucher und Laien über die Richtlinien und Richtwerte fachlich zu beraten. Darüber hinaus habe die Beklagte den Kläger falsch beraten, weil sie selbst von falschen Werten ausgegangen sei. Rechtsirrig habe sie in E-Mails an den Kläger auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und nicht auf die Werte der BEG-Richtlinie verwiesen. Die Beratung sei auch deshalb unzureichend und fehlerhaft gewesen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin II Nr. 3/2025 vom 26. Februar 2025

### ■ Maklervertragsrecht

#### **Gesamtnichtigkeit einer Vereinbarung über die Maklerkosten**

Der unter anderem für das Maklerrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 6. März 2025 entschieden, dass ein zur Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarung führender Verstoß gegen den in § 656 d BGB geregelten Grundsatz der hälftigen Teilung des Makler-

lohns vorliegt, wenn ein Makler allein für den Verkäufer einer Immobilie tätig geworden ist und der Käufer zur Zahlung des vollen Honorars an den Makler verpflichtet wird, Az. I ZR 138/24.

Die Kläger erwarben ein mit einer Doppelhaushälfte bebautes Grundstück. Mit der Vermittlung des Verkaufs hatte die Verkäuferin das beklagte Maklerunternehmen beauftragt. Für die Vermittlung der Immobilie entstand zugunsten der Beklagten gegenüber der Verkäuferin ein Maklerlohnanspruch in Höhe von 25.000 EUR. Der im Exposé zunächst vorgesehene Kaufpreis wurde um einen Betrag in dieser Höhe reduziert. Zugleich verpflichteten sich die Kläger gegenüber der Beklagten zur Zahlung eines Honorars in gleicher Höhe, das sie nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrags bezahlten. Eine Maklerlohnzahlung durch die Verkäuferin erfolgte nicht. Die Kläger verlangen die Rückzahlung des geleisteten Betrags.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die landgerichtliche Entscheidung teilweise abgeändert und die Beklagte zur Zahlung von 12.500 EUR an die Kläger verurteilt.

Mit der vom OLG zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Antrag auf vollständige Stattgabe, die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Abweisung des Rückzahlungsantrags weiter.

Auf die Revision der Kläger hat der BGH das Berufungsurteil unter Zurückweisung der Revision der Beklagten aufgehoben und die dem Rückzahlungsantrag in vollem Umfang stattgebende Entscheidung des Landgerichts wiederhergestellt. § 656 d BGB ist nicht nur auf Vereinbarungen der Parteien des Kaufvertrags über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus untereinander anwendbar, sondern erfasst jegliche Art einer vertraglichen Vereinbarung, durch die unmittelbar oder mittelbar ein Anspruch des Maklers auf Zahlung oder Erstattung von Maklerlohn gegenüber der Partei des Kaufvertrags begründet wird, die nicht Partei des Maklervertrags ist. Umfasst sind daher auch alle auf eine Verpflichtung zur Zahlung oder Erstattung des Maklerlohns gerichteten Vereinbarungen des Maklers mit der Partei des Kaufvertrags, die nicht Partei des Maklervertrags ist.

Der Anwendbarkeit des § 656 d BGB steht es deshalb auch nicht entgegen, dass die Verkäuferin der Immobilie von der Verpflichtung zur Entrichtung des vereinbarten Maklerlohns gegenüber der Beklagten nicht entbunden war. Da die Käufer im Innenverhältnis zur Verkäuferin verpflichtet waren, den Maklerlohn in voller Höhe zu bezahlen, blieb die Verkäuferin als die Partei, die den Maklervertrag abgeschlossen hat, nicht im Sinne des § 656 d Abs. 1 Satz 1 BGB zur Zahlung des Maklerlohns mindestens in gleicher Höhe verpflichtet. Der Verstoß gegen § 656 d BGB führt zur Gesamtnichtigkeit einer entsprechenden Vereinbarung. Eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt. Die Kläger können von der Beklagten daher nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB die Rückzahlung des Maklerlohns in voller Höhe verlangen.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 45/2025 vom 6. März 2025

### ■ Vereinsrecht

#### **AfD-Abgeordnete dürfen im FC Bundestag spielen**

Das Landgericht Berlin II hat mit Urteil vom 11. März festgestellt, dass ein am 21. März 2024 in der Mitgliederversammlung des FC Bundestag e.V. gefasster Beschluss, wonach eine Vereinsmitgliedschaft und die Parteizugehörigkeit

zur AfD sich ausschließen und unvereinbar sind, aus formellen Gründen nichtig ist, Az. 85 O 64/24.

Nach Begründung der 85. Kammer des LG II verstößt der Beschluss gegen die Satzung des Vereins, da hiernach u. a. jedes aktive oder ehemalige Mitglied des Deutschen Bundestags Mitglied des Vereins werden kann. Eine Änderung dieser Regelung könne nur durch eine Satzungsänderung erfolgen. Für die Entscheidung des Gerichts war es unerheblich, ob für den Beschluss sachliche Gründe vorliegen.

Gegen den Beschluss des Vereins hatten vier Bundestagsabgeordnete der AfD geklagt und die Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses begehrt. Ausgeschlossen wurden sie aus dem Verein bislang nicht. Laut der Vereinsatzung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin II Nr. 4/2025 vom 11. März 2025

## ■ Zivilprozessrecht

### Rechtsprechungsänderung bei Kontrollpflichten eines Rechtsanwalts in Fristsachen

Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts schließt sich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts in Fristsachen an, wonach ein Rechtsanwalt den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen immer dann eigenverantwortlich zu prüfen hat, wenn ihm die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung, insbesondere zu deren Bearbeitung, vorgelegt werden.

In diesem Fall muss der Rechtsanwalt auch alle weiteren unerledigten Fristen einschließlich ihrer Notierung in den Handakten prüfen, wobei er sich hierbei grundsätzlich auf die Prüfung der Vermerke in der Handakte beschränken darf, sofern sich keine Zweifel an deren Richtigkeit aufdrängen (BGH 17. Mai 2023 – XII ZB 533/22; 19. Oktober 2022 – XII ZB 113/21). Drängen sich solche Zweifel nicht auf, braucht der Rechtsanwalt demnach nicht noch zusätzlich zu überprüfen, ob das Fristende auch tatsächlich korrekt im Fristenkalender eingetragen ist. Der Erste, Dritte, Achte und Neunte Senat des BAG haben auf Anfrage des Sechsten Senats mitgeteilt, dass auch sie sich dieser Rechtsauffassung anschließen bzw. an einer etwaig abweichenden Rechtsauffassung nicht festhalten.

Im Verfahren 6 AZR 155/23 vom 20. Februar 2025 hatte der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf die versäumte Revisionsbegründungsfrist vor dem Sechsten Senat des BAG Erfolg. Der Kläger war ohne sein Verschulden daran gehindert, die Frist zur Begründung der Revision einzuhalten. Ein ihm zuzurechnendes Verschulden seines Prozessbevollmächtigten lag nicht vor. Dieser hatte auf der Grundlage der ihm vorgelegten Handakten jeweils die Fristwahrung kontrolliert. Eine über die glaubhaft gemachte ausreichende Kanzleiorganisation hinausgehende Pflicht zur eigenständigen Kontrolle des von der Rechtsanwaltsfachangestellten geführten Fristenkalenders durch den Prozessbevollmächtigten bestand nicht.

Quelle: Pressemitteilung des BAG vom 8/2025 vom 20. Februar 2025

## ■ Beamtenrecht

### Frau mit sichtbaren Tattoos darf Kriminalpolizistin werden

Sichtbare Tätowierungen auf beiden Handrücken hindern die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Polizei nicht, wenn sie inhaltlich unbedenklich sind. Das hat das Verwal-

tungsgericht Berlin in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 27. Februar 2025 entschieden, Az. VG 26 L 288/24.

Die Antragstellerin begehrt die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bei der Berliner Kriminalpolizei. Sie trägt unter anderem auf beiden Handrücken Tätowierungen. Bei den Motiven handelt es sich um Rosenblüten mit den Namen ihrer Kinder. Die Tattoos bedecken jeweils einen Großteil ihrer Handrücken. Die Berliner Polizei lehnte ihre Bewerbung deshalb ab. Hiergegen hat die Antragstellerin einen Eilantrag eingereicht.

Die 26. Kammer hat dem Eilantrag teilweise stattgegeben und das Land Berlin verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über die Bewerbung der Antragstellerin zu entscheiden. Zur Begründung führt sie aus, das Tragen von Tätowierungen im sichtbaren Bereich könne einer Einstellung nur entgegenstehen, wenn die Tattoos über das übliche Maß hinausgingen und wegen ihrer besonders individualisierenden Art geeignet seien, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Dies sei hier nicht der Fall. Es sei bereits zweifelhaft, ob die Tattoos der Antragstellerin über das übliche Maß hinausgingen. Jedenfalls seien die Tattoos der Antragstellerin trotz ihrer Sichtbarkeit nicht geeignet, ihre amtliche Funktion in den Hintergrund zu drängen. Die klare Erkennbarkeit der Motive und deren unkritischer Inhalt böten Bürgerinnen und Bürgern keinen Anlass, über die persönlichen Überzeugungen der Antragstellerin als Privatperson zu spekulieren.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 14/2025 vom 3. März 2025

## ■ Schulrecht

### Schüler nach Beteiligung an Brandstiftung in Schul-Umkleide von Klassenfahrt ausgeschlossen

Ein Schüler, der sich in der Umkleidekabine der Schule daran beteiligt hat, ein Feuer zu entfachen, darf von der 13-tägigen Skifahrt nach Österreich ausgeschlossen werden. Diese schulische Ordnungsmaßnahme hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 28. Februar 2025 gebilligt, Az. VG 3 L 47/25.

Der 13-jährige Antragsteller ist Schüler einer 8. Klasse einer Berliner Schule. Im September 2024 beteiligte er sich während der Unterrichtszeit im Duschbereich der Umkleidekabine der Jungen an einem von zwei anderen Schülern entfachten Feuer, indem er selbst weiteres Papier ins Feuer warf. Dabei kam es zu einer nicht unerheblichen Rauchentwicklung. Daraufhin beschloss die Klassenkonferenz noch im September 2024, den Antragsteller von der am 9. März 2025 beginnenden Skireise der 8. Jahrgangsstufen der Schule auszuschließen. Dagegen wandte sich der Antragsteller im gerichtlichen Eilverfahren. Es sei unverhältnismäßig, ihn von der Fahrt auszuschließen. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Brand und der Skifahrt sei nicht gegeben, bei Beginn der Skifahrt werde sein Fehlverhalten bereits fünf Monate vergangen sein. Außerdem sei er nicht Haupttäter der Brandstiftung gewesen.

Die 3. Kammer folgte dieser Argumentation nicht. Der Ausschluss sei rechtmäßig. Die Beteiligung an einer Brandstiftung während der Schulzeit gehe unzweifelhaft mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben anderer einher. Sie beeinträchtigt jedwede Unterrichts- und Erziehungsarbeit erheblich. Es komme nicht darauf an, dass der Antragsteller die Gefahr angesichts des gewählten Brandortes offenbar für beherrschbar gehalten habe. Außerdem diene sein

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 192

Fortsetzung von Seite IV

Ausschluss von der Reise auch deren Durchführbarkeit. Die Lehrkräfte seien bei der geplanten mehrtägigen Skifahrt mit ca. 130 Teilnehmenden darauf angewiesen, dass die Schüler und Schülerinnen klare Anweisungen befolgen, damit die Lehrkräfte die ihnen obliegende Aufsichtspflicht erfüllen und die Sicherheit für alle gewährleisten können. Angesichts der ungewohnten Umgebung und der besonderen Nähe, der die Schüler und Schülerinnen dort „rund um die Uhr“ untereinander ausgesetzt seien, komme es in besonders hohem Maße darauf an, dass undiszipliniertes, Personen und Sachen gefährdendes Verhalten unterbleibe. Die Schule sei zu Recht davon ausgegangen, dass das Verhalten des Antragstellers die Annahme rechtfertige, dass er den reibungslosen Verlauf der Reise gefährden könne. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass die ebenfalls an dem Feuer beteiligten Mitschüler im Gegensatz zum Antragsteller lediglich einen Verweis erhalten hätten. Ein Vergleich mit ihnen verbiete sich. Anders als sie habe der Antragsteller in der Vergangenheit wiederholtes Fehlverhalten gezeigt. Seit Herbst 2022 sei es an der Schule zu verschiedenen Vorfällen unter seiner Beteiligung gekommen, unter anderem wegen wiederholt körperlich und verbal übergriffigen Verhaltens gegenüber Mitschülern und Schulpersonal.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 15/2025 vom 5. März 2025

### ■ Kinder- und Jugendhilferrecht

#### **Cottbus zur Neufestsetzung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen verpflichtet**

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat in drei Musterverfahren vom 29. Januar 2025 den Klagen von Tagespflegepersonen überwiegend stattgegeben, die von der Stadt Cottbus als Trägerin der örtlichen Jugendhilfe eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen für die Jahre 2015 bis 2018 begehrt hatten, Az. VG 8 K 1331/19, VG 8 K 1336/19 und VG 8 K 1344/19.

Tagespflegepersonen erhalten für ihre Tätigkeit nach § 23 Abs. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) neben der Erstattung ihrer Sachkosten und angemessener Versicherungsaufwendungen auch einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Dieser Anerkennungsbetrag stellt ihre Vergütung dar und ist deshalb leistungsgerecht auszugestalten. Insbesondere muss er der Qualifikation der Tagespflegepersonen angemessen Rechnung tragen. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers soll die Vergütung der Tagespflegepersonen mittelfristig an ein auskömmliches Einkommen angepasst werden, um die Attraktivität der Kindertagespflege zu steigern und diese als gleichrangiges alternatives Förderungsangebot neben den Kindertagesstätten zu etablieren. Bei der Festsetzung der Höhe des Anerkennungsbetrages haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum.

Die 8. Kammer begründete, dass die Beklagte ihren Beurteilungsspielraum nicht sachgerecht ausgeübt und die Anerkennungsbeträge nicht leistungsgerecht bemessen habe. Zwar sei es vom Ansatz her vertretbar, einen Stundensatz unterhalb der tariflichen Vergütung der in Kindertageseinrichtungen tätigen Erzieherinnen und Erzieher bzw. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger festzulegen. Hier habe sich die Stadt Cottbus jedoch an unzutreffenden Maßstäben orientiert. Es sei zudem nicht nachgewiesen, dass sie hinreichend geprüft und berücksichtigt habe, über welche qualifizierten

Berufsabschlüsse die Tagespflegepersonen in ihrem Gebiet verfügten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 2/2025 vom 24. Februar 2025

### ■ Hochschulrecht

#### **OVG weist Beschwerde gegen Wahl der Kanzlerin der Hochschule Magdeburg-Stendal zurück**

Mit Beschluss vom 24. Februar 2025 hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt im Eilverfahren die Beschwerde der derzeitigen Amtsinhaberin gegen die Wahl einer neuen Kanzlerin der Hochschule Magdeburg-Stendal zurückgewiesen, Az. 1 M 12/25.

Die Beschwerdeführerin wurde für die Zeit vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2025 zur Kanzlerin der Hochschule Magdeburg-Stendal bestellt. Am 10. Juli 2024 wählte der Senat der Hochschule die Beigeladene zur neuen Kanzlerin ab 1. August 2025. Gegen die Ernennung wandte sich die Beschwerdeführerin zunächst vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag ab, woraufhin sie Beschwerde vor dem OVG erhob.

Die Beschwerde hatte auch vor dem 1. Senat des OVG keinen Erfolg. Anders als die Beschwerde meine, lägen formelle Fehler in der Wahl nicht vor. Auch inhaltlich sei die Wahl nicht zu beanstanden. Insbesondere erfülle die ausgewählte Bewerberin das von der Hochschule aufgestellte zwingende Anforderungsprofil. Sofern sie nicht über die gewünschte Erfahrung in der Organisationsentwicklung (Prozessoptimierung, Digitalisierung) und umfassende Kenntnisse zu Haushalts-, Arbeit-, Personal- oder Verwaltungsrecht vorzugsweise im öffentlichen Dienst verfügen sollte, handele es sich nach der Auffassung des OVG nicht um zwingend zu erfüllende Merkmale, da das Vorliegen einer dahingehenden Erfahrung bzw. Kenntnis nur durch eine Wertung des Dienstherrn festgestellt werden könne, nicht hingegen ausschließlich aufgrund objektiver Merkmale. Dies sei aber aufgrund der Regelung in Art. 33 Abs. 2 GG, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat, Voraussetzung, wolle der Dienstherr bestimmte Eigenschaften von einem Bewerber zwingend fordern. Auch hindere der Antrag der Beschwerdeführerin auf Umwandlung des mit ihr begründeten Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht die Ernennung bzw. Bestellung der ausgewählten Bewerberin. Das OVG erachtet die Regelung im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wonach der Kanzler oder die Kanzlerin einer Hochschule in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, für verfassungsgemäß. Die Regelung verstoße nicht gegen das Lebenszeitprinzip nach Art. 33 Abs. 5 GG, da sich der Landesgesetzgeber für ein Hochschulorganisationsmodell entschieden habe, in dem die Rückkopplung des Kanzlers an den Willen eines Wahlorgans der Hochschule mit einer Aufwertung der hochschulpolitischen Verantwortlichkeit verbunden sei und es sich gerade deshalb um ein „echtes“ Wahlamt handele.

Nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden Hochschulen durch ein Rektorat eigenverantwortlich geleitet, dem der Rektor als Vorsitzender, bis zu drei Prorektoren sowie der Kanzler als gleichberechtigte Mitglieder angehören. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet insbesondere über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Mittel und Stellen nach

Erörterung mit dem Senat und den Fachbereichen, über die Gliederung eines Fachbereiches auf Vorschlag des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Dekanin sowie über die Zustimmung zu den Entscheidungen des Senats. Damit führe der Kanzler bzw. die Kanzlerin einer Hochschule nicht nur die Geschäfte der Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragte(r) für den Haushalt, sondern sei nach dem Hochschulorganisationsmodell des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hochschulpolitisch mandatiert, indem er bzw. sie unter Vorsitz des Rektors an Leitungsaufgaben der Hochschule insgesamt mitwirke. Aus dieser Einbindung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung in die Leitungsebene der Hochschule folge die Notwendigkeit von Wahl und Abwahl durch die repräsentativen Wahlgorgane.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 2/2025 vom 25. Februar 2025

## ■ Ordnungsrecht

### Gemeinde nicht schadensersatzpflichtig

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 17. Februar 2025 entschieden, dass eine Gemeinde nicht schadensersatzpflichtig ist, wenn ein Feuerwehreinsatz nach einem Fehlalarm eines Rauchmelders erfolgt, Az. 18 O 524/23.

Im September 2022 waren aus dem Haus des Klägers die Warnsignale der Rauchmelder zu hören. Die Nachbarn alarmierten die Feuerwehr. Auch die Feuerwehrleute nahmen das Signal wahr. Sie brachen die Eingangstür und eine dahinterliegende weitere Einbruchschutztür auf, stellten jedoch keinen Brand fest und gingen von einer Fehlfunktion der Rauchmelder aus.

Der Kläger beehrte rund 10.000 EUR als Ersatz für die Notsicherung und Reparatur der Türen. Die Feuerwehr hätte sich Zugang über ein leicht geöffnetes Fenster im Obergeschoss verschaffen oder den Kläger zunächst telefonisch erreichen können.

Die 18. Kammer hat die Klage abgewiesen. Die Feuerwehr habe nicht pflichtwidrig gehandelt. Auch wenn sich im Nachhinein eine Fehlfunktion der Rauchmelder herausgestellt habe, habe die Feuerwehr eingreifen dürfen. Maßgeblich sei die Bewertung der Situation im Zeitpunkt des Einsatzes. Der als Zeuge befragte Einsatzleiter habe seine Einschätzung einer Gefahrensituation für das Gericht überzeugend damit begründet, das Warnsignal gehört und einen leichten Brandgeruch wahrgenommen zu haben. Bei Entstehungs- und Schwelbränden müssten keine Flammen oder Rauch zu sehen sein. Auch sei die Gebäudestruktur unbekannt gewesen. Bei der Wahl der Maßnahme müsse bei der Feuerwehr angesichts der von ihr zu bekämpfenden Gefahren eher ein Mehr als ein Weniger zulässig sein. Insbesondere müsse nicht die Ankunft des Eigentümers oder die Besorgung eines Ersatzschlüssels abgewartet werden. Auch müsse nicht über ein höher gelegenes Stockwerk eingestiegen werden, selbst wenn dort ein Fenster leicht geöffnet sei. Feuer müsse grundsätzlich von unten bekämpft werden. Zudem wiege allein der Schlauch ca. 40 kg.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 20. Februar 2025

## ■ Baurecht

### Wechselseitige Abstandsflächenunterschreitung benachbarter Windenergieanlagen

Ein Grundstückseigentümer hat kein Abwehrrecht gegen eine Abstandsflächenunterschreitung einer benachbarten

Windenergieanlage, wenn er für die auf seinem Grundstück befindliche Windenergieanlage in gleichem Maß eine Abstandsflächenreduzierung in Anspruch nimmt. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 18. Februar 2025 entschieden, Az. OVG 7 A 42/24.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks, das er an einen Windenergieanlagenbetreiber verpachtet. Auf dem Nachbargrundstück in 169 Metern Entfernung ist ebenfalls eine Windenergieanlage geplant. Der Genehmigungsantrag der nachbarlichen Anlage war zuerst prüffähig und genießt daher gegenüber der Windenergieanlage auf dem Grundstück des Klägers Priorität. Dies hat zur Folge, dass die klägerische Windenergieanlage bei bestimmten Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten hinnehmen muss, um die Standortsicherheit der Anlagen zu gewährleisten.

Mit seiner Klage vor dem OVG beehrte der Kläger die Aufhebung der Genehmigung für die benachbarte Windenergieanlage. Er rügte die Abstandsflächenunterschreitung und begründete dies im Wesentlichen mit verringerten Pachteinahmen und einer Beeinträchtigung der Bebaubarkeit seines Grundstücks.

Der 7. Senat wies die Klage zurück. Eine Berufung des Klägers auf die Abstandsflächenreduzierung war schon nach den Grundsätzen der wechselseitigen Abstandsflächenverletzung ausgeschlossen. Danach kann der Kläger sich nicht auf die Verletzung abstandsflächenrechtlicher Vorschriften berufen, wenn die Bebauung auf seinem Grundstück die erforderlichen Abstandsflächen in vergleichbarem Umfang selbst nicht einhält. Der Senat stellte weiter fest, dass die Reduzierung der Abstandsflächentiefe rechtmäßig war. Abstandsflächen dienen der Belichtung, Besonnung, Belüftung und der Wahrung eines Sozialabstands. Der Schutzzweck der Abstandsflächen besteht demgegenüber nicht darin, den Nachbarn vor einem Einnahmeverlust zu schützen. Auch die von dem Kläger angestrebte maximale Ausnutzbarkeit seines Grundstücks konnte nicht zu einer Entscheidung gegen die Abstandsflächenreduzierung führen. Darüber hinaus verneinte das OVG eine Verletzung des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme aus § 35 BauGB. Die Abschaltzeiten und die hieraus folgenden Ertragseinbußen musste der Kläger infolge des Prioritätsprinzips hinnehmen. Zudem hatte der Kläger eine erhebliche Ertragsminderung nicht nachgewiesen, sondern nur pauschal Mindereinnahmen „im fünf- oder sogar sechsstelligen Bereich“ vorgetragen, ohne diese konkret zu belegen.

Gegen diese Entscheidung ist bereits eine Nichtzulassungsbeschwerde eröffnet worden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 2/2025 vom 26. Februar 2025

## ■ Umweltrecht

### Spatzen stoppen Abriss von Gebäuden in Berlin-Wedding

Die Abrissarbeiten im „Kulturhof Kolonie 10“ in Berlin-Wedding dürfen zum Schutz des Haussperlings (*Passer domesticus*), auch Spatz genannt, vorerst nicht fortgesetzt werden. Das hat das Verwaltungsgericht in einem Eilverfahren vom 21. Februar 2025 entschieden, Az. VG 24 L 28/25.

Der Eigentümer des Grundstücks Koloniestraße 10 plant, in dessen Innenhof ein Studentenwohnheim zu errichten. Die dort befindlichen Remisen und ein Garagen-Werkstatt-Trakt sollen abgerissen werden. Die Gebäude sind teilweise mit Efeu berankt und der Remisenhof ist unter anderem mit Ligusterhecken begrünt. An einigen Garagen sind künstliche Niststätten für Vögel angebracht.

Der Eilantrag eines Naturschutzverbandes, den Abriss von Gebäuden und die Beseitigung der Vegetation einstweilen zu untersagen, hatte vor der 24. Kammer Erfolg. Bei Fortsetzung der Abriss- und Abbrucharbeiten im Hof des Grundstücks und bei Beseitigung der Vegetation bestehe die konkrete Gefahr, dass die Fortpflanzungs- und die Ruhestätten der Spatzen geschädigt bzw. gestört würden. Die Abrissarbeiten an den Garagen und der Abbruch des Asphaltbelags würden zu erheblichen Lärm- und Staubentwicklungen, Erschütterungen und Veränderungen des Mikroklimas führen. Dies berge mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Vergrämung der Spatzen und einer Aufgabe der Nistplätze. Es fehle an einem verbindlichen und hinreichend konkreten Ausgleichskonzept, welches die drohenden Verstöße gegen den Artenschutz kompensieren könnte.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 11/2025 vom 24. Februar 2025

### Planungen zur Hochspannungsleitung zwischen Oberoderwitz und Lawalde/Lauba rechtmäßig

Die Hochspannungsleitung zwischen Oberoderwitz und Lawalde/Lauba darf gebaut werden. Das Sächsische Obergericht hat mit Urteil vom 5. März 2025 eine Klage betreffender Grundstückseigentümer abgewiesen, Az. 7 C 5/24.

Die Freileitung soll eine mehr als 100 Jahre alte Bestandsleitung ersetzen und überwiegend im bestehenden Trassenkorridor neu errichtet werden. Der Abstand zur Ortslage Lauba soll dabei um bis zu 125 Meter vergrößert werden. Das Wohngrundstück der Kläger soll aber nach wie vor überspannt werden. Diese haben den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen angegriffen und unter anderem eingewandt, zu Unrecht habe keine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden, obwohl die Auswirkungen des Neubaus auf Menschen beträchtlich seien, da die Übertragungskapazitäten um das etwa 3,5-fache ansteigen würden. Die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte für den Betrieb einer solchen Freileitung seien zwar eingehalten, entsprächen allerdings nicht mehr dem aktuellen wissenschaftlichen Stand. Überdies seien nicht alle Maßnahmen ergriffen worden, um Gesundheitsbelastungen für die Anwohner zu minimieren. Schließlich hätte die Leitung als Erdkabel ausgeführt werden müssen.

Der 7. Senat ist diesen Einwänden der Kläger nicht gefolgt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung müsse nicht durchgeführt werden, da die Landesdirektion Sachsen im Rahmen einer sog. Vorprüfung zu Recht zu dem Ergebnis gekommen sei, dass mit dem Neubau der Freileitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein würden. Denn obwohl die Kapazität der Stromleitung um das 3,5-fache steige, blieben die elektro-magnetischen Strahlungen weit unterhalb der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte. Von diesen Grenzwerten sei auch weiterhin auszugehen, denn es existierten keine wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss wäge auch in angemessener Weise Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen zur Begrenzung der elektro-magnetischen Emissionen gegeneinander ab. Der Energieversorger habe die Leitung schließlich nicht als Erdkabel ausführen müssen. Zwar sehe § 43 h des Energiewirtschaftsgesetzes seit dem Jahr 2011 für Hochspannungsleitungen bis 110 kV einen Erdkabelvorrang vor, dies gelte allerdings nur für neue Trassen. Von einer solchen sei hier aber nicht auszugehen, da die neue Leitung im

bestehenden Trassenkorridor oder in einem geringen Abstand zu ihm errichtet werden solle.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 3/2025 vom 18. März 2025

### ■ Straßenverkehrsrecht

#### Bus-Sonderfahrstreifen Unter den Linden darf bleiben

Der Bus-Sonderfahrstreifen auf der Straße Unter den Linden in Berlin darf bleiben. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 14. März 2025 entschieden, Az. VG 11 L 767/24.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (Senatsverwaltung) teilte im März 2023 den Fahrbahnquerschnitt der Straße Unter den Linden neu auf: Die bis dahin bestehenden zwei Fahrbahnen für den motorisierten Individualverkehr wurden auf einen Fahrstreifen reduziert. Anstelle der gemeinsam von Bus- und Fahrradverkehr genutzten Spur wurde ein gesonderter Radfahrstreifen und ein davon getrennter Bus-Sonderfahrstreifen eingerichtet. Dagegen wandte sich der Antragsteller und macht geltend, dass sich der Kfz-Verkehr tageszeitunabhängig auf der einzigen Fahrspur stauende, wohingegen die Busspur in der Regel frei befahrbar sei. Busse und Radverkehr könnten sich eine Spur teilen, um den Kfz-Verkehr zu entlasten. Es seien keine Konflikte zwischen Rad- und Busverkehr zu befürchten, zumal der Radverkehr im Vergleich zum Pkw-Verkehr marginal sei.

Die 11. Kammer folgte dieser Auffassung nicht und wies den Eilantrag ab. Die Einrichtung des Bus-Sonderfahrstreifens sei rechtmäßig. Maßgeblich sei die Neuregelung der Straßenverkehrsordnung aus dem Jahr 2024, wonach Sonderfahrstreifen für Linienbusse zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt eingerichtet werden dürfen, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzungen lägen vor. Der Bus-Sonderfahrstreifen gewährleiste ein verlässliches und pünktliches Angebot des ÖPNV, was diesen attraktiver mache und Verkehrsteilnehmer dazu motiviere, auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen. Dadurch würden der Verkehr und die mit ihm einhergehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen insgesamt reduziert, was zum Klimaschutz beitrage. Eine mehrspurige Führung des motorisierten Individualverkehrs sei nicht erforderlich, um die Leichtigkeit des Verkehrsflusses Unter den Linden insgesamt zu gewährleisten. Hierzu habe die Senatsverwaltung eine Prognose angestellt, die nicht zu beanstanden sei. Zum einen habe sie den Pkw-Verkehr auf der einspurigen Fahrbahn während des über zehn Jahre andauernden Umbaus der U-Bahn Linie U5 umfassend beobachtet und analysiert. Zum anderen habe sie im Jahr 2018 eine Verkehrszählung unternommen. Überdies sei die Senatsverwaltung davon ausgegangen, dass die neue U-Bahn Linie einen zusätzlichen Rückgang der Straßennutzung bewirke. Der Bus-Sonderfahrstreifen beeinträchtige schließlich auch nicht die Sicherheit des Verkehrs. Vielmehr schütze er Radfahrerinnen und Radfahrer, indem diese auf einer gesonderten Fläche getrennt von den Bussen fahren könnten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 17/2025 vom 18. März 2025

### ■ Aufenthaltsrecht

#### Chancen-Aufenthaltsrecht bei Minderjährigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c Abs. 1 AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) setzt keine Volljährigkeit des Ausländers voraus. Minderjährige sind von dem Er-

fordernis der Abgabe eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung befreit, wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Februar 2025 entschieden, BVerwG 1 C 13.23.

Die im März 2007 in der Ukraine geborene Klägerin reiste mit ihren Eltern 2008 in das Bundesgebiet ein. Mehrere Asylverfahren der Familie, in denen die Eltern der Klägerin über ihre Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hatten, blieben ohne Erfolg. Die Klage der Klägerin auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis hat das Verwaltungsgericht Magdeburg abgewiesen. Auf ihre Berufung hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg die Beklagte unter anderem verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Diese Rechtsgrundlage sei auch auf Minderjährige anwendbar. Dem Anspruch stehe nicht entgegen, dass ein Bekenntnis der Klägerin zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vorliege. Diese in § 104 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG geregelte Voraussetzung brauche die im Entscheidungszeitpunkt 15-jährige Klägerin nicht zu erfüllen, weil sie im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG anstrebe, die ein positives (schriftliches) Bekenntnis anders als § 25 b AufenthG nicht voraussetze.

Der 1. Senat des BVerwG hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c Abs. 1 AufenthG kann auch Minderjährigen erteilt werden. Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll dem Titelinhaber auf der Grundlage eines erlaubten Aufenthalts ermöglichen, noch fehlende Voraussetzungen für einen Aufenthalt nach § 25 a oder § 25 b AufenthG nachzuholen (z.B. Klärung der Identität und Erfüllung der Passpflicht). Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Abs. 1 AufenthG richtet sich an Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Es ist keine tragfähige Begründung für die Annahme ersichtlich, dass der Gesetzgeber die durch § 104 c Abs. 1 AufenthG ermöglichte „Brücke“ zu einem verfestigungsoffenen Aufenthalt Volljährigen vorbehalten und einen Teil der (jedenfalls) durch die Anschlussnorm des § 25 a AufenthG Berechtigten hiervon ausschließen wollte.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 12/2025 vom 27. Februar 2025

## ■ Steuerrecht

### **Aussetzung der Vollziehung der neuen Grundsteuer abgelehnt**

Das Sächsische Finanzgericht hat in verschiedenen Verfahren Anträge auf Aussetzung der Vollziehung der Bescheide über Grundsteuerwerte und Grundsteuermessbeträge kostenpflichtig und ohne Zulassung der Beschwerde abgelehnt, u. a. Az. 2 V 127/25, 2 V 130/25, 1 V 86/25, 5 V 198/25, 5 V 181/25).

Seit Jahresbeginn gingen im Sächsischen Finanzgericht mehrere Hundert Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von durchweg steuerlich nicht vertretenen Bürgerinnen und Bürgern ein, mit denen sie mit identischem und offensichtlich vorformuliertem Text die Verfassungswidrigkeit des neuen Grundsteuerrechts rügen. Die Antragsteller möchten erreichen, dass sie bis zu einer endgültigen Entscheidung hierüber die Grundsteuer nicht bezahlen müssen. Die entsprechenden Einspruchsverfahren sind in den meisten Fällen bei den Finanzämtern ruhend gestellt. Die Antragstellung bei Gericht mit dem vorformulierten Text erfolgt auch bei anderen Finanzgerichten im ganzen Bundesgebiet, wie der Bund Deutscher Finanzrichter mitteilt.

In den nun getroffenen Entscheidungen hat das Finanzgericht entschieden, dass Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit nicht bestehen. Außerdem weist das Gericht darauf hin, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung berechnete Interessen des Steuerpflichtigen mit einem öffentlichen Interesse an einer geordneten Haushaltsführung abzuwägen sind, denn auch die Gemeinden haben ein öffentliches Interesse daran, dass ihnen, wenn auch vorläufig, das Steueraufkommen aus der Grundsteuer zufließt. Die Antragsteller hatten nicht dargelegt, warum ihnen im konkreten Fall die vorläufige Zahlung der Grundsteuer so schwere Nachteile bringt, dass diese ein öffentliches Interesse am Vollzug des formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes überwiegen würden.

In einer Vielzahl der entschiedenen Fälle liegen auch die formellen Voraussetzungen des Antrages nicht vor, wie etwa ein Einspruch gegen die auszusetzenden Bescheide oder eine Entscheidung über einen vorab erforderlichen Aussetzungsantrag bei der Finanzbehörde.

Quelle: Pressemitteilung des Finanzgerichts Leipzig vom 14. März 2025

## VERANSTALTUNGEN

### ■ 19. Jenaer Medienrechtliche Gespräche am 24. April 2025

Unter dem Thema „Macht und Meinung“ widmen sich die 19. Jenaer Medienrechtlichen Gespräche dem komplexen Verhältnis von Macht und Meinung. Die Veranstaltung findet in Zusammenarbeit des Lehrstuhls Prof. Dr. Christian Alexander, Friedrich-Schiller-Universität Jena, und der Thüringer Landesmedienanstalt am 24. April 2025 um 16 Uhr online statt.

Anmeldung unter <https://www.rewi.uni-jena.de/2935/onlineanmeldung-zu-den-19-jenaer-medienrechtlichen-gespraechen>

## PERSONALIA

### ■ Prof. Dr. Dr. Bernhard Klose zum Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz ernannt

Der Mitherausgeber der Neuen Justiz (NJ), Prof. Dr. Dr. Bernhard Klose, ist zum Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz ernannt worden. Klose wurde 1966 in Bonn geboren und begann seine juristische Laufbahn 1996 als Richter auf Probe beim Landgericht Chemnitz. In seiner Probezeit absolvierte er weitere Stationen bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz und sodann beim Oberlandesgericht Dresden. 1999 erfolgte die Ernennung zum Richter am Landgericht beim Landgericht Chemnitz, wo er zunächst an das OLG Dresden abgeordnet war. Im Wege der Abordnung wechselte er 2003 erst an das Verwaltungsgericht Chemnitz, dann arbeitete er erneut am OLG Dresden. 2005 wurde er zum Vorsitzenden Richter am LG Chemnitz befördert, übernahm den Vorsitz einer erstinstanzlichen Zivilkammer und 2006 den Vorsitz der großen Strafkammer. 2008 wurde er ans Verwaltungsgericht Chemnitz versetzt und zum Vizepräsidenten des VG ernannt. 2012 folgte die Ernennung zum Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz. 2017 schloss sich seine Ernennung zum Vorsitzenden Richter am OLG an, wo er bis zuletzt unter anderem als Vorsitzender des 5. Zivilsenates tätig war.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 13. Mai 2025